CHRISTOF BLÄSI
lic.iur.HSG
Rechtsanwalt & Urkundsperson
Systemischer Coach und Trainer

Zivilstandsunabhängiges Pflichtteilsrecht der Nachkommen

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates beantragt mit 11 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative von Nationalrat Hofmann (07.458 n Pa. Iv. Hofmann) keine Folge zu geben.

Gemäss dieser Initiative soll Artikel 471 ZGB betreffend die erbrechtlichen Pflichtteile dahingehend abgeändert werden, dass die Höhe der Pflichtteile der Nachkommen gegenüber ihren Eltern ungeachtet von deren Zivilstand gleich hoch ist. Die Kommissionsmehrheit erachtet den Pflichtteil der Nachkommen, der ¾ von der Erbschaft im Falle eines Erblassers ohne überlebenden Ehegatten beträgt, als gerechtfertigt. Dieses Pflichtteilsrecht schützt die Familie als Gemeinschaft. Eine Minderheit will der Initiative Folge geben, da ihrer Ansicht nach das geltende Pflichtteilsrecht nicht mehr den gesellschaftlichen Verhältnissen entspricht. Gemäss ihrer Meinung werden Konkubinatspartner durch den hohen Pflichtteilsschutz der Nachkommen zu stark in ihrer Verfügungsfreiheit eingeschränkt.

Quelle
Medienmitteilung RK-N vom 16. Januar 2009

Am Bohl 2 | Postfach 26 | CH-9004 St.Gallen | Tel +41 (0)71 230 34 65 | Fax +41 (0)71 230 34 66 | info@chblaw.ch | www.chblaw.ch

07.458 – Parlamentarische Initiative: Zivilstandsunabhängiges Pflichtteilsrecht der Nachkommen

Eingereicht von Urs Hofmann
Einreichungsdatum: 22.06.2007
Eingereicht im Nationalrat
Stand der Beratung: Im Plenum noch nicht behandelt
Behandelnde Kommissionen

- Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR) *Antrag: Keine Folge geben*

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein: Artikel 471 ZGB betreffend die erbrechtlichen Pflichtteile sei dahingehend abzuändern, dass die Höhe der Pflichtteile der Nachkommen gegenüber ihren Eltern ungeachtet von deren Zivilstand gleich hoch ist.

Begründung

Trotz der Aufhebung des Pflichtteilsrechtes der Geschwister sowie der Neuordnung des Erbrechtes der Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners basiert das Pflichtteilsrecht des schweizerischen Erbrechtes nach wie vor auf den gesellschaftlichen Verhältnissen des beginnenden 20. Jahrhunderts. Der ausgesprochen weitgehende Pflichtteilsschutz der Nachkommen schränkt die Verfügungsfähigkeit heute übermässig ein. Dies gilt auch für den Pflichtteilsschutz der Eltern gegenüber kinderlosen Nachkommen. Das geltende Recht entspricht deshalb oft nicht mehr den heutigen Vorstellungen bezüglich der Freiheit der Bürgerinnen und Bürger in der Verfügung über ihr Vermögen. Umgehungsgeschäfte mit anschliessenden Rechtshändeln sind die Folge.

Zwar erweist sich eine vollständige Aufhebung des Pflichtteilsrechtes zugunsten der Nachkommen sowie des überlebenden Ehepartners als problematisch, da ein angemessener Pflichtteilsschutz innerhalb der Kernfamilie konfliktmindernd wirkt und deshalb seine Berechtigung hat. Die notarielle Praxis wie auch die im Frühjahr 2007 mit Unterstützung des Nationalfonds erschienene Studie „Erben in der Schweiz“ zeigen jedoch, dass eine erweiterte Verfügungsfreiheit einem weit verbreiteten Bedürfnis entspricht. Damit würde es einem Erblasser bzw. einer Erblasserin namentlich ermöglicht, nebst seinen leiblichen Kindern auch den anderen unverheirateten Elternteil, oft die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, angemessen zu begünstigen. Auch für „Patchwork-Familien“

© 2009 Christof Bläsi

würden massgeschneiderte Lösungen erleichtert, und es würde auch eine weiter gehende Zuweisung von Vermögensteilen an die Enkelgeneration ermöglicht.

Mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative wird deshalb verlangt, dass sich der Pflichtteil der Nachkommen künftig ungeachtet des Zivilstandes des versterbenden Elternteils berechnet. Denkbar wäre eine Anpassung von Artikel 471 ZGB, wonach sich der Pflichtteilsanspruch aller Nachkommen generell auf drei Achtel des Gesamtnachlasses beläuft, wie dies heute bei verheirateten Erblassern gegenüber ihren Nachkommen der Fall ist. Um die Kohärenz im Pflichtteilsrecht zu gewährleisten, ist parallel dazu auch das Erbrecht und das Pflichtteilsrecht der Eltern gegenüber kinderlosen Nachkommen einer Überprüfung zu unterziehen.

Erschienen in:	Aktuelles; 25.02.2009
Rechtsgebiet:	Erbrecht
Internet:	www.chblaw.ch
Copyright:	© 2009 Christof Bläsi

© 2009 Christof Bläsi